

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 14. Oktober

1863.

Das 31ste und 32ste Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5758. den Allerhöchsten Erlass vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuerwehr der Provinz Posen;  
Nro. 5759. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ahausser Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn., vom 10. Aug. 1863;  
Nro. 5760. das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Dt. Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn., vom 21. Aug. 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) **Bekanntmachung**  
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.  
Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße Nro. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gebürtigen Kontrolle selbst im Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst besonderer Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsberechtigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzurichten, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem lebhaftgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsberechtigung sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsberechtigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichniß an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzurichten. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsberechtigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzurichten. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai f. J. porto frei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfang neuer

Coupons." — Mit dem 1. Mai f. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Löwe. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Amtmännern zu haben.

Marienwerder, den 17. August 1863.

Königliche Regierung.

2) Nach §. 174. I. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neu gewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben, muss durch die im §. 175. I. c. verzeichneten Militairpapiere geführt werden. — Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — v. Kampf Annalen S. 1110 — und 16. November 1846 — Minist. Bl. f. d. innere Verw. S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnortsveränderungen bei den Bezirks-Feldwebeln zu erfordern. — Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so bestimme ich hierdurch, daß nicht nur die im §. 174. I. c. angeordnete allgemeine Controle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die See-wehr-Mannschaften hinzutreten sind,

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

auf dem platten Lande und zwar

- an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von diesen,
- an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewebr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirks-Feldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathen, und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Kommando, die Orts-Vorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Ew. ic. ersuche ich ganz ergebenst, die Regierungen des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks gefälligst zu veranlassen, die betreffenden Behörden zur pünktlichen Befolgung der obigen Bestimmung, unterandrohung angemessener Ordnungsstrafen für den Fall der Nichtbeachtung, im Wege der Amtsblatts-Verfügung mit Anweisung zu versehen.

An die Herren Ober-Präsidenten zu Stettin, Potsdam, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Coblenz.

Abschrift übersende ich Ew. ic. ganz ergebenst, zur gefälligen Kenntnißnahme mit Bezug auf den Erlaß vom 9. Juni v. J. I. B. Nr. 3048. Berlin, den 14. September 1863.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Sulzer.

An den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg. I. B. 508.

Abschrift vorstehender Bestimmungen wird den Ortsobrigkeiten resp. Ortsvorständen zur pünktlichsten Befolgung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß bei Nichtbeachtung derselben eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. gegen die hiergegen fehlenden Behörden festgesetzt werden wird.

Marienwerder, den 28. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Wir machen hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmungen fortan die Bestellungen auf Amtsblätter und Anzüger für freiwillige Abonnenten so frühzeitig gemacht werden müssen, daß sie spätestens am 1. Januar bei dem Amtsblatts-Debits-Comtoir eingehen, weil sie sonst unberücksichtigt bleiben müssen. Nachbestellungen im Laufe des Jahres können nicht angenommen werden. Die Bestellungen für freiwillige Abonnenten sind immer auf einen vollen Jahrgang zu richten.

Marienwerder, den 29. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Nockfrankheit unter den Pferden in Josephat ist beseitigt.

Marienwerder, den 28. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 3. Juni d. J. ein neues Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Eislaumwärtern im Postdienst erlassen. Durch dasselbe werden die bisherigen Berechtigungen der höheren Schulen, namentlich der Realschulen zweiter Ordnung dahin modifizirt, daß jetzt

1. Post-Eleven nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung,

2. Post-Expedienten-Anwärter nur nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung in allen Lehrgegenständen, oder nach mindestens einjährigem Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung in allen Lehrgegenständen, oder auf Grund des Abgangszeugnisses der Reise von einer anerkannten höheren Bürgerschule,

3. Post-Expeditions-Gehülfen nur bei nachgewiesener Reise für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster oder zweiter Ordnung angenommen werden.

Mit Bezug auf A. III. §. 7. der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und höheren Bürgerschulen wird Vorstehendes bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. September 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Am 7. und 9. F. Mts. findet hier selbst die mündliche Prüfung der Lehrerinnen statt, nachdem in den Tagen vom 2. bis 6. l. Mts. die schriftlichen Arbeiten gefertigt sein werden. Bewerbungen zur Theilnahme an derselben sind bis zum 20. Oktober d. J. an den Director der hiesigen städtischen Töchterschule Herrn Professor Carl unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1. eines Taufschernes,

2. eines Zeugnisses über die genossene Schulbildung,

3. eines von den Bewerberinnen selbst verfaßten Lebenslaufes,

4. eines Zeugnisses des Geistlichen über die fittliche Begabung für das Schulamt,

5. eines Anmeldebogens.

Der Anmeldebogen muß enthalten: a. die vollständigen Vor- und Zunamen der Bewerberin, b. den Geburtsort, c. den Geburtstag und das Geburtsjahr, d. die Confession der Bewerberin, e. Namen, Stand und Wohnort des Vaters, f. Wo die Bewerberin ihre Schulbildung erhalten hat? g. Ob und auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat? h. Ob und welche Anleitung und Uebung sie insbesondere im Unterrichten ganzer Schulklassen erhalten hat? i. In welchen Verhältnissen dieselbe zuletzt gestanden hat? k. Ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht. Die allgemein erforderlichen Gegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und Erziehungslehre.

Marienwerder, den 1. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen einschließlich der Domainen-Amortisations-Renten eingezahlten Kapitalien sind, mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Altesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Amtmännern zur Aushändigung an die Einzahler zugesetzt worden.

Marienwerder, den 17. September 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

### Personal-Chronik.

8) Der von der Königl. Regierung zu Königsberg hierher versetzte Regierungs-Assessor Friedrich Freiherr von Reizenstein ist in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der ordentliche Lehrer Eduard Reddig am Königlichen Gymnasium zu Marienwerder ist zum Oberlehrer ernannt.

Der Konditor Puenchera und der Gasthofsbesitzer Scharwenka sind als Rathmänner der Stadt Culmsee auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Reservejäger Börner ist als Forst-Polizei-Sergeant Behufs Wahrnehmung der Holz- und Wild-Legitimations-Controle für das Forstrevier Nehhof mit Anweisung seines Wohnsitzes im Dorfe Willenberg angenommen.

Der bisherige Ober-Post-Kassen-Buchhalter Kurth in Marienwerder ist zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter ernannt worden. — Als Post-Expedienten sind bestätigt resp. angestellt: die Postexpeditions-Gehilfen Wöllmer in Löbau in Westpr. und Matter in Wrl. Friedland. — Als Post-Packboten sind in ihren Stellen bestätigt: der invalide Gemeine Schuchmilski in Thorn Bahnhof, der invalide Sergeant Fischer in Marienwerder und der invalide Gefreite Nittschalk in Mewe.

Es sind versetzt worden: der Post-Secretair Eschholz von Thorn nach Danzig, der Post-Expedient Wohlius von Thorn nach Strasburg in Westpr. und die Post-Conducteure Glanz von Culm nach Bromberg und Hohendorff von Thorn nach Culm.

Der Post-Expediteur Kreitling in Jüter ist aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Expediteur Kummert in Zempelburg ist gestorben.

Der Post-Packbote Krohn in Strasburg in Westpr. ist pensionirt worden.

Der Postexpeditions-Gehilfe Dreyer ist zum Post-Expediteur ernannt und ihm die Verwaltung der Post-Expedition in Ostrometzko übertragen.

Die Rechtskandidaten Bröde und Würk hieselbst sind zu Auskultatoren ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur praktischen Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Jamm zu Garthaus ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair v. Lewinski zu Stuhm ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Juhnke ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Dt. Erone mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Tostrow angestellt worden.

Im Landratskreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer Mühlenbruch zu Gr. Nipkau als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Rosenberg gewählt und bestätigt worden.

### Erledigte Schulstellen.

¶) An der Stadtschule in Bischofswerder ist die vierte Lehrerstelle (Armenklasse), mit welcher incl. Wohnungs- und Holzentschädigung ein Gehalt von 192 Rthlr. verbunden ist, vakant. Qualifizierte Lehrer evangelischer Confession, welche die Orgel spielen und den Turnunterricht leiten können, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat in Bischofswerder zu melden.

Die 4te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Landsburg wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu Landsburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Szylkow wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Superintendenten Tobold zu Flatow zu melden.

Die Lehrerstelle in Rospitz wird zum 1. November d. J. vacant. Hierauf reflectirende Lehrer evangelischer Confession haben sich unter Einreichung ihrer Atteste binnen 4 Wochen bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Pfarrer Braunschweig hieselbst zu melden.

In der Stadt Schweiz soll eine neu eingerichtete katholische Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 130 Rthlr. und eine Holz- und Wohnungsentschädigung von 30 Rthlr. verbunden ist, besetzt werden. Lehrer katholischer Confession, welche der polnischen Sprache kundig sind und auf diese Stelle reflectiren haben sich bei dem Magistrat in Schweiz um dieselbe persönlich zu bewerben.

Die Schullehrerstelle zu Jaktowo wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Defan Kamrowski zu Strasburg zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)